

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **für die Gemeindevertretung Börnsen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Börnsen hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein am 24.01.1994 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. ABSCHNITT**

#### **Erste Sitzung nach der Neuwahl**

##### **§ 1**

#### **Erstes Zusammentreten (Konstituierung)**

1. Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Bürgermeisterin oder dem bisherigen Bürgermeister spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).
2. Die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie bzw. er dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).
3. Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und unter deren bzw. dessen Leitung die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Dem ältesten Mitglied obliegt es, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Ernennungsurkunde auszuhändigen, die Vereidigung durchzuführen und die Gewählten oder den Gewählten in ihr bzw. sein Amt einzuführen.

4. Die neu gewählte Bürgermeisterin oder der neu gewählte Bürgermeister hat ihre bzw. seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre bzw. seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Ehrenbeamte zu verteidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

## **II. ABSCHNITT**

### **Bürgermeister und Fraktionen**

#### **§ 2**

##### **Bürgermeister**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Sie bzw. er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie bzw. er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie bzw. er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird, wenn sie bzw. er verhindert ist, durch ihren bzw. seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch ihren bzw. seinen 2. Stellvertreter vertreten.

#### **§ 3**

##### **Fraktionen**

1. Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung (§ 1 Abs. 2) die Namen der Fraktionsmitglieder, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schriftlich oder zu Protokoll mit. Die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.
2. Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **III. ABSCHNITT**

### **Tagesordnung und Teilnahme**

#### **§ 4**

##### **Tagesordnung**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekanntzugeben ist. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.

3. Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
4. Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern, Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

## **§ 5 Teilnahme**

1. Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.
2. Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben sich zu Beginn der Sitzung in die Anwesenheitsliste einzutragen.

## **IV. ABSCHNITT**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

## **§ 6**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit**

1. Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Sie ist in folgenden Fällen all gemein ausgeschlossen, 'Ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf:
  - a) Personalangelegenheiten
  - b) Erlass, Stundungen und Niederschlagungen von Abgaben und Entgelten.
  - c) Grundstücksangelegenheiten.

Hinweis: Der § 6 Abs. 2 Muss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

3. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.
4. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit mit dem zugrundeliegenden Stimmenverhältnis bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
5. Die Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit über den Inhalt der Beratung verpflichtet.

## **V. ABSCHNITT**

### **Einwohnerfragestunde Anregungen und Beschwerden, Anfragen**

#### **§ 7**

#### **Einwohnerfragestunde**

1. Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
  - a) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
  - b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.

Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.

Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen-Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

2. Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
3. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden**

Einwohnerinnen oder Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragstellerinnen oder Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## **VI. ABSCHNITT**

### **Beratung und Beschlussfassung**

## **§ 9**

### **Anträge**

1. Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb von 7 Tagen einzureichen und von dieser bzw. diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen.

Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

2. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit**

1. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Gemeindevertretung gilt danach als beschlussfähig, bis die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung auf Antrag die Beschluss Unfähigkeit feststellt.' Der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung Muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden und wird die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend sind. Bei der 2. Ladung Muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

## **§ 11**

### **Unterrichtung der Gemeindevertretung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung in jeder Sitzung ausreichend über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere auch über die Ausführung der Beschlüsse.

## **§ 12**

### **Sitzungsablauf**

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Einwohnerfragestunde (§7)
- c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- d) Änderungsanträge.(§ 4 Abs. 4)
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung.

## **§ 13**

### **Unterbrechung und Vertagung**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion Muss sie bzw. er sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
2. Die Gemeindevertretung kann
  - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
  - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache .....
3. über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

4. Jeder Antragstellerin oder jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussantrag stellen.

## **§ 14**

### **Redeordnung**

1. Kein Mitglied der Gemeindevertretung darf sprechen, ohne vorher das Wort von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erhalten zu haben.
2. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen oder der Redner. In der Regel ist die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann von dieser Reihenfolge abweichen. Jede Rednerin bzw. jeder Redner kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen oder einer anderen abtreten.
3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann jederzeit das Wort verlangen.
4. Der Leitende Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten kann das Wort von der oder dem Vorsitzenden erteilt werden.
5. Zu einer durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf das Wort in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden.
6. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.
7. Die Gemeindevertretung kann mit einfacher Mehrheit eine Begrenzung der Redezeit beschließen.
8. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einen Redner oder eine Rednerin, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, unter Nennung des Namens "zur Sache" ermahnen.
9. Verletzt eine Sitzungsteilnehmerin oder ein Sitzungsteilnehmer die Ordnung, so ruft ihn die oder der Vorsitzende unter Nennung des Namens "zur Ordnung".
10. Die oder der "zur Sache" oder "zur Ordnung" Gerufene kann hiergegen bis zum Ablauf der Sitzung Einspruch erheben, über den die Gemeindevertretung noch vor Schluss der Sitzung ohne Beratung zu entscheiden hat.
11. Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal in derselben Sache "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufen worden, so ist ihr oder ihm das Wort zu entziehen. Beim zweiten Ruf ist die Rednerin oder der Redner auf diese Folgen hinzuweisen.
12. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zu diesem Gegenstand der Tagesordnung nicht wieder erhalten.

## **§ 15 Abstimmung**

1. Nach geschlossener Beratung verliest die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die gestellten Anträge. Über die Reihenfolge der Abstimmung kann das Wort verlangt werden. Die Gemeindevertretung beschließt darüber. Sind mehrere Anträge vorhanden, so hat sie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sämtlich zur Abstimmung vorzulegen, und zwar die weitergehenden vor den anderen.
2. Vor jeder Abstimmung ist der Antrag zu verlesen.

## **§ 16**

### **Form der Beschlussfassung**

1. Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf oder Handaufheben.  
  
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister fragt, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt und schließlich - soweit erforderlich - wer sich der Stimme enthält.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zählt die Stimmen.  
  
Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. •
3. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ist die Abstimmung namentlich durchzuführen. Sie erfolgt durch Namensaufruf und Aufnahme der Namen in das Protokoll.
4. Sofort nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgestellt und verkündet.

## **§ 17**

### **Schluss der Beratung .**

1. Die Beratung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluss der Gemeindevertretung geschlossen.
2. Durch einen Antrag auf Schluss der Beratung wird die Aussprache, nachdem je einer Rednerin oder einem Redner für und gegen den Beratungsgegenstand das Wort erteilt ist, unterbrochen. Ein Mitglied der Gemeindevertretung, das zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an seine Ausführungen einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen. Nach Verlesen der Rednerliste hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne weitere Aussprache über den Schlussertrag abstimmen zu lassen.

3. Vor Beschlussfassung kann jedes Mitglied der Gemeindevertretung das Wort zu persönlichen Bemerkungen verlangen. Es dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückgewiesen oder eigene Ausführung berichtigt werden.

## **§ 18 Wahlen**

1. Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel, vollzogen.
2. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet.
3. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
4. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die zu wählenden Bewerberinnen oder die zu wählenden Bewerber angekreuzt werden können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
5. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.
6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung gezogen wird.

## **VII. ABSCHNITT**

### **Ordnung in den Sitzungen**

## **§ 19**

### **Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluß**

1. Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
2. Der Sitzungsausschluß regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluß kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

## **§ 20**

### **Ordnung im Sitzungssaal**

1. Wenn in der Sitzung störende Unruhe entsteht, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.
2. Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann sofort entfernt werden.

## **VIII. ABSCHNITT**

### **Sitzungsniederschrift**

## **§ 21**

### **Protokollführerin oder Protokollführer**

1. Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
2. Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie bzw. er unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in der Sitzungsleitung.

## **§ 22**

### **Inhalt der Sitzungsniederschrift**

1. Die Sitzungsniederschrift Muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter,
  - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreterinnen oder Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) Eingaben und Anfragen,
  - g) die Tagesordnung,
  - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstel1 erinnern oder Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,

- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
  - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
2. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
  3. Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 14 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
  4. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnerinnen oder den Einwohnern zu gestatten.

Während der Sitzung der Gemeindevertretung wird die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung im Tagungsraum öffentlich ausgelegt.

## **IX. ABSCHNITT**

### **Ausschüsse**

#### **§ 23**

#### **Ausschüsse**

1. Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
  - a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen.
  - b) Den nicht in den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
  - c) Anträge sind über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser bzw. diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
  - d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
2. Paragraph 6 der Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nach der Hauptsatzung nichtöffentlich tagen.

## **§ 24**

### **Wahl der Ausschüsse**

1. Die nach der Hauptsatzung zu bildenden ständigen Ausschüsse werden zu Beginn jeder Wahlperiode neu gewählt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
2. Nichtständige Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet.
3. Die Gemeindevertretung kann jederzeit durch Beschluss einen Ausschuss auflösen, neu wählen oder einzelne Mitglieder durch andere ersetzen.

## **X. ABSCHNITT**

### **Mitteilungspflichten**

## **§ 25**

### **Mitteilungspflichten**

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
2. Für nachrückende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs.1 mit der Maßgabe, daß die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt die Angaben in einer nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

## **XI. ABSCHNITT**

## **§ 26**

### **Mitglieder der Ausschüsse**

1. Die Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses in ihr Amt eingeführt und dabei durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Die Ausschussmitglieder haben an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle haben sie ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter zu benachrichtigen.

3. Bürgermeisterin und Bürgermeister sowie Leitende Verwaltungsbeamtin oder Leitender Verwaltungsbeamter können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und jederzeit das Wort erbitten.

## **XII. ABSCHNITT**

### **Schlussvorschriften**

#### **.§ 27**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

#### **§ 28**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 29**

#### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindevertretung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft gesetzt.

Börnsen, den 01. 02. 1994

Gemeinde Börnsen

Walter Heisch  
Bürgermeister